



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 28/2026
vom 5. März 2026
Geschäftsverzeichnisnr. 8529

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor », erhoben von J.T.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 5. September 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. September 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J.T. Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. August 1967).

Am 30. September 2025 haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Maxime Ronsmans, in Brüssel zugelassen, hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » (nachstehend: Gesetz vom 3. Juli 1967).

B.1.2. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 bestimmt:

« Die Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit wird auf der Grundlage der jährlichen Entlohnung, auf die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Feststellung der Berufskrankheit Anrecht hat, berechnet. Sie steht im Verhältnis zum Prozentsatz der Arbeitsunfähigkeit, der dem Opfer zuerkannt wird.

Geht die jährliche Entlohnung über 24.332,08 EUR hinaus, wird sie nur bis zu diesem Betrag für die Festlegung der Rente berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag entspricht demjenigen, der am Datum der Konsolidierung der Arbeitsunfähigkeit oder am Datum, ab dem die Arbeitsunfähigkeit einen beständigen Charakter aufweist, in Kraft ist.

Anlässlich einer allgemeinen Aufwertung der Gehälter im öffentlichen Sektor und im Rahmen dieser Aufwertung kann der König diesen Betrag ändern ».

B.2.1. Die Klage wurde aufgrund von Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof eingereicht, der bestimmt:

« Eine neue Frist von sechs Monaten für die Einreichung einer Klage auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wird dem Ministerrat, der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region, den Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen auf Antrag von zwei Dritteln ihrer Mitglieder oder jeglicher natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, gewährt, wenn der Verfassungsgerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erklärt hat, dass dieses Gesetz, dieses Dekret oder diese in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel gegen eine in Artikel 1 erwähnte Regel oder gegen einen in Artikel 1 erwähnten Verfassungsartikel verstößt. Die Frist läuft ab dem Tag nach dem Datum der Veröffentlichung des Entscheids im *Belgischen Staatsblatt* ».

B.2.2. Mit dem vorerwähnten Artikel 4 Absatz 2 wollte der Sondergesetzgeber verhindern, dass Bestimmungen in der Rechtsordnung bestehen bleiben, wenn der Gerichtshof auf eine Vorabentscheidungsfrage hin erkannt hat, dass sie im Widerspruch zu den Regeln stehen, deren Einhaltung der Gerichtshof zu überwachen hat (siehe *Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-897/1, S. 6).

B.2.3. Wenn der Gerichtshof über eine aufgrund des vorerwähnten Artikels 4 Absatz 2 eingereichte Nichtigkeitsklage befindet, kann er also dazu veranlasst werden, die angefochtene Rechtsnorm für nichtig zu erklären, insofern er vorher ihre Verfassungswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren festgestellt hat.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Partei an der Nichtigserklärung in Abrede.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

Das durch Artikel 4 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebene Interesse unterscheidet sich nicht von demjenigen, das in Artikel 2 desselben Gesetzes vorgeschrieben ist.

B.3.3. Die klagende Partei war Opfer mehrerer Arbeitsunfälle, die zu bleibenden Arbeitsunfähigkeiten von weniger als 16 % geführt haben, und bezieht Renten, die insbesondere auf der Grundlage des in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 vorgesehenen nichtindexierten Höchstbetrags berechnet wurden. Sie war auch Opfer eines Wegeunfalls neueren Datums, der zu einer ihren Angaben zufolge noch nicht konsolidierten Arbeitsunfähigkeit geführt hat.

Durch die Wirkung der Nichtigkeitsklärung, die der Gerichtshof aussprechen würde, würde sie eine Möglichkeit erhalten, dass ihre Lage vorteilhafter geregelt würde. Dies reicht aus, um ihr Interesse an der Nichtigkeitsklärung zu rechtfertigen.

B.3.4. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die angefochtene Bestimmung für die Berechnung der Rente im Falle der bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung eines nichtindexierten Höchstbetrags auf die indexierte Entlohnung gewisser Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorsieht.

B.5. In seinem Entscheid Nr. 54/2025 vom 3. April 2025 (ECLI:BE:GHCC:2025:ARR.054) hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.11.1. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 wurde angenommen, um das Personal des öffentlichen Dienstes gegen die Folgen des Wegeunfalls oder des Arbeitsunfalls und der Berufskrankheiten abzusichern.

[...]

B.11.2 Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber für die Arbeitnehmer des privaten Sektors und die des öffentlichen Sektors in Bezug auf die Entschädigungsregelung für Opfer eines Arbeitsunfalls vergleichbare Regelungen festlegen wollte, ohne jedoch angesichts der jedem Sektor eigenen Eigenschaften eine bloße Ausweitung der Regelung des Privatsektors auf den öffentlichen Sektor vorzusehen.

[...]

B.13. Das Gesetz vom 3. Juli 1967 sah jedoch insbesondere bezüglich der Entscheidung, einen festen Höchstbetrag, der auf die Entlohnung des Opfers anzuwenden ist, vorzusehen, ursprünglich einen Verweis auf die für Arbeitnehmer im Privatsektor vorgesehene Höhe des Höchstbetrags vor, um die Regelung für den öffentlichen Sektor ‘ mit der Regelung für den Privatsektor in Übereinstimmung ’ zu bringen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1966-1967, Nr. 339/6, SS. 6 und 7). Durch den königlichen Sondervollmachtenerlass Nr. 280 vom 30. März 1984 ‘ zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor ’ wurde beschlossen, zu einer festen Höchstgrenze überzugehen, wiederum mit dem Ziel der Übereinstimmung mit der Regelung für Arbeitnehmer im Privatsektor, wie aus dem Bericht an den König vor diesem königlichen Erlass hervorgeht:

‘ Le montant forfaitaire fixé comme plafond par le législateur doit rester constant et ne peut évoluer normalement par le mécanisme de l’indexation pour le mettre continuellement en concordance avec la rémunération qui est indexée.

La mise en concordance n’est concevable que si la rémunération de base est liée aux fluctuations de l’indice des prix à la consommation comme dans la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail.

Par contre, en ce qui concerne le personnel soumis à la loi du 3 juillet 1967, la rémunération à prendre en considération pour le calcul de la rente est toujours prise à 100 p.c., c’est-à-dire sans majoration due aux fluctuations de l’indice des prix à la consommation ’ (*Moniteur belge*, 6 avril 1984, p. 4289).

[...]

B.14. In seinem Entscheid Nr. 9/2016 vom 21. Januar 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.009) hat der Gerichtshof geurteilt:

‘ Im Privatsektor wird die Obergrenze zur Bestimmung der Rente wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit jährlich aktualisiert anhand des Indexes der Verbraucherpreise, im Verhältnis zu der ebenfalls dem Index angepassten Grundentlohnung.

Im öffentlichen Sektor hingegen wird die Obergrenze grundsätzlich - außer im Falle einer Anpassung anlässlich einer allgemeinen Aufwertung - im Verhältnis zur nicht indexierten jährlichen Entlohnung festgelegt.

Beide Systeme beruhen daher auf einer eigenen internen Logik ’ (B.8).

B.15. In Anwendung von Artikel 18 des königlichen Erlasses vom 13. Juli 1970 kann es sich bei der Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung der Rente des Klägers vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan dient, jedoch um seine indexierte Entlohnung handeln.

Das Gesetz vom 3. Juli 1967 verbietet diese Auslegung des vorerwähnten Artikels 18 nicht, da - wie in B.4 bis B.5.2 erwähnt - keine Bestimmung des Gesetzes vom 3. Juli 1967 und auch keine andere Gesetzesbestimmung die Berücksichtigung einer nichtindexierten Entlohnung vorschreiben. Der Gesetzgeber, der dem König die Möglichkeit gelassen hat, vorzusehen, dass die für die Berechnung der Rente zu berücksichtigende Entlohnung die indexierte Entlohnung ist, hat außerdem in Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze vorgesehen.

Die Änderung der Höhe des Höchstbetrags, die der König aufgrund von Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 vornehmen kann, ist im Übrigen nicht mit einer Indexierung gleichzusetzen.

B.16. Die Anwendung einer festen Höchstgrenze auf ihre indexierte Entlohnung für die Berechnung der Rente der betroffenen Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors ist nicht sachdienlich im Hinblick auf das in B.13 erwähnte Ziel des Gesetzgebers, die im öffentlichen Sektor anwendbare Regelung in Bezug auf die Höchstgrenze der Referenzentlohnung mit der im Privatsektor anwendbaren Regelung in Übereinstimmung zu bringen.

Sie ist auch nicht im Hinblick auf das allgemeinere Ziel des Gesetzgebers, das in B.11.1 und B.11.2 erwähnt wurde, vergleichbare Regelungen für die Arbeitnehmer des privaten Sektors und für die Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors festzulegen, sachdienlich. Zwar rechtfertigen es die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Kategorien von Arbeitnehmern, wie in B.12.1 und B.12.2 erwähnt, dass diese Kategorien unterschiedlichen Systemen unterliegen, aber keine Besonderheit des öffentlichen Sektors rechtfertigt die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze auf eine indexierte Grundentlohnung.

B.17. Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967, insofern er für die Berechnung der Rente bestimmter Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors bei einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung einer nichtindexierten Höchstgrenze auf die indexierte Entlohnung, die als Grundlage für die Berechnung dieser Rente dient, vorschreibt, ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ».

B.6. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 wurde seit der Veröffentlichung des vorerwähnten Entscheids Nr. 54/2025 im *Belgischen Staatsblatt* nicht geändert.

B.7. Aus denselben wie den im vorerwähnten Entscheid Nr. 54/2025 angegebenen Gründen ist festzustellen, dass der einzige Klagegrund begründet ist. Indem Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 für die Berechnung der Rente im Falle der bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung eines nichtindexierten Höchstbetrags auf die indexierte Entlohnung gewisser Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorsieht, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Zu der Aufrechterhaltung der Folgen

B.8.1. Der Ministerrat ersucht den Gerichtshof, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zur Annahme einer sie ersetzenden Bestimmung aufrechtzuerhalten.

B.8.2. Der Umstand, dass eine Bestimmung im Anschluss an eine soziale Konzertierung angenommen wurde, rechtfertigt an sich nicht die Aufrechterhaltung ihrer Folgen, wenn diese Bestimmung verfassungswidrig ist. Außerdem bringt der Ministerrat kein einziges Element bei, das es ermöglichen würde, den Umfang des finanziellen Nachteils zu schätzen, der sich aus der Nichtigkeitserklärung ergeben würde. Da die auszusprechende Nichtigkeitserklärung sich lediglich auf die Nichtindexierung des Höchstbetrags bezieht, wenn er auf eine indexierte Entlohnung angewandt wird, weist der Ministerrat schließlich nicht nach, dass es notwendig wäre, die

Folgen der angefochtenen Bestimmung in Erwartung einer Revision der königlichen Erlasse zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1967, die vorsehen, dass die der Berechnung der Rente zugrunde liegende Entlohnung nicht indexiert ist, aufrechtzuerhalten.

Dem Antrag des Ministerrates ist folglich nicht stattzugeben.

NICHT VERBESSERTE
ABSCHRIFT

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 « über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor » insofern, als er für die Berechnung der Rente im Falle der bleibenden Arbeitsunfähigkeit die Anwendung eines nichtindexierten Höchstbetrags auf die indexierte Entlohnung gewisser Arbeitnehmer des öffentlichen Sektors vorsieht, für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul